



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_75 JAHRGANG 49
30. Juni 2020

**Richtlinie
für die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
an der Bergischen Universität Wuppertal
für die Geltungsdauer infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen (SARS-CoV-2)**

vom 30.06.2020

Präambel

Zu den wesensmäßigen Aufgaben einer Universität gehört die Kommunikation von Forschungsergebnissen in schriftlicher und mündlicher Form. Dies dient nicht nur der Vermittlung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen innerhalb der Fach-Communities, sondern auch der Qualifizierung junger Wissenschaftler*innen und ist zugleich eine wichtige Voraussetzung der kontinuierlichen Qualitätssicherung. Ohne kontinuierliche (wissenschafts-) öffentliche Kommunikation von Gegenständen, Methoden, Ergebnissen und Perspektiven der Forschung fehlt dem wissenschaftlichen Gesamtprozess ein konstitutiver Bestandteil. Die Wissenschaftskommunikation muss – je nach fachspezifischer Bedarfslage – grundsätzlich auch auf die ganze Bandbreite schriftlicher und mündlicher Kommunikation zurückgreifen können. Die durch das aktuelle Infektionsgeschehen (SARS-CoV-2) erzwungene Unterbrechung des laufenden Kongress- und Tagungsgeschehens kann durch die Verlagerung auf Konferenzen in Distanzformaten und / oder auf Schriftlichkeit nicht für längere Zeit gleichwertig ersetzt werden. Das Rektorat beschließt daher unter Beachtung der gegenwärtigen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen die folgende Richtlinie für die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Summer Schools und ähnlicher Veranstaltungen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Richtlinie regelt die Zulässigkeit der Durchführung wissenschaftlicher Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Summer Schools und ähnlicher Veranstaltungen im Verantwortungsbe-
reich der Bergischen Universität Wuppertal sowie wesentliche Verfahrensfragen ihrer Beantragung, Genehmigung und Organisation. Lehr- und Prüfungsveranstaltungen sowie Veranstaltungen im inneren Dienstbetrieb der Bergischen Universität, wie z.B. Gremiensitzungen, sind von ihr nicht betroffen.
- 1.2 Die Richtlinie bezieht sich auf Veranstaltungen, die in der Verantwortung der Bergischen Universität durchgeführt werden, d.h. als deren Veranstalter*innen hauptberuflich an der Bergischen Universität tätige Wissenschaftler*innen agieren.
- 1.3 Die Geltung der Richtlinie ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem auch die für die Hochschulen maßgeblichen übergeordneten infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen zum Schutz vor der Ausbreitung des SARS-CoV-2 gelten.

2. Zulässigkeit wissenschaftlicher Veranstaltungen

- 2.1 Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1 kann genehmigt werden, wenn die Zahl der insgesamt an ihr beteiligten Personen 50 nicht übersteigt.
- 2.2 Durch wissenschaftliche Tagungen darf die Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen der Bergischen Universität, die im Präsenzformat stattfinden, nicht beeinträchtigt werden.
- 2.3 Die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen gemäß Ziffer 1.1 kann nur genehmigt werden, wenn die für sie zum Zeitpunkt der Beantragung jeweils geltenden Vorschriften der Coronaschutzverordnung zu Abstandsgeboten, Mund-Nase-Bedeckung sowie zu Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten eingehalten werden.
- 2.4 Eine über Getränke hinausgehende Bewirtung der Teilnehmer*innen durch die Veranstalter*innen ist nicht zulässig.

3. Antragstellung und Genehmigung

- 3.1 Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen gemäß Ziffer 1.1 bedarf eines Antrags und einer Genehmigung durch das Rektorat.
- 3.2 Antragsteller*in ist die*der für die Veranstaltung verantwortliche Wissenschaftler*in. Der Antrag ist über die jeweilige Leitung der Einrichtung (Fakultät bzw. Institut für Bildungsforschung) an das Rektorat zu richten, welcher die*der Antragsteller*in angehört. Handelt es sich um eine Veranstaltung aus einer fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung, wie z.B. aus einem Interdisziplinären Zentrum, ist der Antrag zusätzlich auch deren Leitung zuzuleiten.
- 3.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Verantwortliche*r Wissenschaftler*in und organisatorische Zugehörigkeit innerhalb der Universität
 - Befürwortung durch die jeweilige Leitung der Fakultät oder des Instituts für Bildungsforschung bzw. zusätzlich durch die Leitung der jeweiligen fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung
 - Thema und Art der Veranstaltung (z.B. Tagung, Vortragsveranstaltung, Summer School, Sektion einer Fachgesellschaft)
 - Zeitliche Dauer der Veranstaltung (Datum / Tage und Uhrzeiten)
 - Gesamtzahl der Teilnehmer*innen (einschließlich derjenigen, die die Organisation unterstützen)
 - Veranstaltungsraum
 - Hygiene- und Organisationskonzept gemäß Ziffer 2.3 unter Einbeziehung des Veranstaltungsraums sowie der Nutzung der inneruniversitären Verkehrswege zum Veranstaltungsraum und bei seinem Verlassen
 - Bestätigung einer Abstimmung mit der Universitätsverwaltung (Dezernat 5) über die Eignung und Verfügbarkeit des Veranstaltungsraums und die Angemessenheit des Hygiene- und Organisationskonzeptes
 - Erklärung, dass die Teilnehmer*innen rechtzeitig vor ihrer Anreise schriftlich über die das Hygiene- und Organisationskonzept informiert und auf die jeweils aktuellen Bestimmungen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder ggf. zu innerdeutschen Reisen aufmerksam gemacht werden (insbesondere Coronaeinreiseverordnung und Coronaregionalverordnung sowie Reisehinweise des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Institutes)
 - Sonstige Angaben, soweit diese für die Organisation der Veranstaltung wichtig, durch die übrigen Angaben aber nicht erfasst sind
- 3.4 Der Antrag ist an den Kanzler zu richten, der den Antrag, soweit er genehmigungsfähig ist, dem Rektorat zur Entscheidung zuleitet.

4. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie tritt wieder außer Kraft, wenn die Geltung der Coronaschutzverordnung endet und soweit an ihre Stelle nicht andere, für wissenschaftliche Veranstaltungen an Hochschulen verbindliche infektionsschutzrechtliche Regelungen treten oder wenn sie durch Beschluss des Rektorates außer Kraft gesetzt wird.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 30.06.2020.

Wuppertal, den 30.06.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch